

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. September 1996

2790. Nutzungsplanung Hausen a.A. (Revision)

Mit Beschluss Nr. 1644/1995 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Hausen a.A. gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. Dezember 1994. Am 7. Dezember 1995 setzte die Gemeindeversammlung Hausen a.A. die Waldabstandslinien, bestehend aus den Plänen Nrn. 1 bis 6, fest. Gegen diesen Beschluss wurde bei der Baurekurskommission II ein Rekurs eingereicht, mit dem Antrag, die Waldabstandslinie «Oberalbisstrasse-Rosrain-Rüti» (Plan Nr. 2) zu ändern. Die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 1996 setzte den im Sinne des Antrages des Rekurrenten geänderten Plan fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Juni 1996 und des Bezirksrates Affoltern vom 3. September 1996 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Waldabstandslinien gemäss Beschlüssen der Gemeindeversammlungen Hausen a.A. vom 7. Dezember 1995 und 14. Mai 1996 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a.A., 8915 Hausen a.A. (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes der Waldabstandslinienpläne Nrn. 1 bis 6), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi